März 1994 Nr. 51

Quartalszeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO). Herausgeberin: SGEMKO Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, 8127 Forch ZH, Telefon 01/980 04 54, Telex 817 585 159 com ch, Telefax 01/980 14 21 Verlag: Wissen+Meinung, Postfach 10, CH-8127 Forch, Tel.01/980 04 54 Anzeigenverwaltung: Wissen+Meinung, Postfach 10, CH-8127 Forch Satz und Druck: erni satz+druck AG, 8722 Kaltbrunn. Auflage: 12'500 Ex.

Fehlende Glaubwürdigkeit der amerikanischen Menschenrechtspolitik

Wann wird der Westen endlich ehrlich?

Aussenminister der Volksrepublik China einen Besuch abgestattet. Die Medien haben ausführlich darüber berichtet, dass zwischen den USA und China Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf die Wahrung der Menschenrechte in China bestehen. Wenn die Menschenrechtslage in China nicht verbessert werde, so tönt es aus dem Weissen Haus zu Washington, müsste dies Konsequenzen für den Handelsverkehr mit sich bringen. Präsident Clinton scheint entschlossen zu sein, China die Anwendung der sogenann-Meistbegünstigungsklausel Handel mit den USA zu entziehen.

Die chinesische Seite hat demgegenüber den Standpunkt eingenommen, man sollte Handelspolitik nicht mit Menschenrechten verquikken; das habe nichts miteinander zu tun; China empfinde den amerikanischen Druck auf seine Menschenrechtspolitik als Einmischung in seine inneren Angelegenheiten; China wehre sich auch dagegen, dass die Vereinigten Staaten versuchten, ihm ein westliches Wertesystem aufzudrängen.

So begrüssenswert es einerseits ist, dass die einzige auf der Welt verbliebene Supermacht die Bedeutung der Menschenrechte betont, so fragwürdig ist jedoch deren Politik in diesem Bereich. Solange nämlich die USA die Forderung, Menschenrechte anzuerkennen und zu schützen, nicht universell und damit auch gegenüber ihrer eigenen Klientel erhebt und mit Handelssanktionen durchzusetzen versucht, solange bleibt diese Politik Washingtons unglaubwürdig. Wo, so ist Präsident Clinton ein-

dringlich zu fragen, sind die Besuche des amerikanischen Aussenministers in Ankara? Wo ist die Drohung gegenüber der Türkei, ihr die Meistbegünstigungsklausel zu entziehen, wenn die türkische Kurdenpolitik sich nicht

Vor kurzem hat der amerikanische rasch an den völkerrechtlichen Verpflichtungen orientiert, welche die Türkei in menschenrechtlicher Hinsicht eingegangen ist? Was taten die USA, als eine faschistische Junta in trat? Was tun die USA gegen die Verletzung der Menschenrechte der Indios in ihrem Nachbarstaat Mexiko?

Nicht allein die USA sind in diesem dieser Menschenrechtsheuchelei befallen. Wo aber liegt deren Ursache?

hörden Menschenrechte weltweit «verteidigen». Deshalb tönen die Regieund loben die Durchsetzung der Men- Wildlife Fund) regiert werde. schenrechte und Grundfreiheiten. Das Einfluss auf die Regierung erfolgt hin- ihm ein Greuel. ter den Kulissen und fernab der Me-Grosschemie, schweizerische desrat die Türkei kritisiert. Das könn- schenrechte in Strassburg. te - bei der dünnhäutigen Empfindder Westen unglaubwürdig.

Herr im Haus

Die Europäische Menschenrechtskonvention sei schuld, so polterte der CVP-Ständerat Carlo Schmid (Appenzell Inner-Rhoden) in einer aussenpolitischen Debatte, dass das Schweizervolk das Gefühl erhalten habe, nicht mehr Herr im eigenen Hause zu sein.

Doch soweit das Auge zu blicken und die Ohren zu horchen vermögen: Nirgends ist eine entsprechende Unmutsäusserung von seiten des Schweizervolkes zu vernehmen. Nicht einmal dessen sensibelster Seismograph, das Massenblatt «Blick», hat bisher auf eine entsprechend kochende Volksseele hingewiesen, geschweige denn darüber eine Kampagne geführt, wie es das in Bezug auf die angeblich zahlreichen straffälligen Asylbewerber im letzten Jahr in sträflicher Weise getan hat.

Woher steigen denn, wenn nicht vom Volke, derartige Gasblasen auf, die Carlo Schmid veranlassen, Behauptungen im würdigen Ständerat zu äussern, die jeder Begründung entbehren, und Chile die Menschenrechte mit Stiefeln die weder die Ehre noch das Ansehen ihres Urhebers noch des Rates, in dessen Schosse sie gefallen sind, zu mehren vermögen?

Des Rätsels Lösung ergibt sich, wenn Bereich unehrlich. Auch andere Re- gleichzeitig eine andere Behauptung gierungen westlicher Staaten - darun- desselben würdigen Standesherrn mit ter auch jene der Schweiz - sind von betrachtet wird: Carlo Schmid setzte sich für die Abschaffung des Verbandsbeschwerderechts im Natur- und Das eine ist die öffentliche Meinung, Heimatschutzgesetz ein. In jener Dedie es chic findet, wenn staatliche Be- batte behauptete er, das Verbandsklagerecht desavouiere die gewählten Regierungen und führe dazu, dass künftig rungen, wenn sie zum Fenster hinaus die Schweiz und ihre Kantone vom reden, so salbungsvoll und fordern Bundesgericht und vom WWF (World

In diesem Zusammenhang wird die tönt gut, wirkt angenehm - und kostet Ursache für den heftigen Unmut Carvor allem überhaupt nichts. Das ande- lo Schmids deutlich: als Mitglied der re sind die finanziellen Interessen der Regierung seines Kantons möchte er massgebenden Kreise der Wirtschaft, weiterhin möglichst unumschränkt die sich ihre Geschäfte von der Regie- herrschen können. Gerichtliche Konrung nicht stören lassen wollen. Ihr trolle regierungsrätlicher Willkür ist

Genau diese Ausdehnung der gedien. Die Geschäfte, welche die richtlichen Kontrolle über Regierung die und Verwaltung zum Schutze der schweizerischen Banken, die Waffen- Grundrechte der Bürgerinnen und hersteller und die Versicherungen in Bürger gegen regierungsrätliche Willder Türkei machen, sind enorm renta- kür ist aber die gegenwärtige und zu bel. Deshalb sieht man es in diesen begrüssende Marschrichtung des Eu-Kreisen höchst ungern, wenn der Bun- ropäischen Gerichtshofes für Men-

Wenn Carlo Schmid lamentierend lichkeit der Politiker in Ankara - sich poltert, das Schweizervolk fühle sich auf die Gewinne der Wirtschaft nach- nicht mehr als Herr im eigenen Haus, teilig auswirken. Geld aber gilt auch verwechselt er sich selbst mit dem ganbei uns alleweil noch der stärkere zen Volk: Er möchte vermeiden, dass Wert als die idealen Menschenrechte, nicht er als Regierungsrat und damit die niemand in Gewinne in seiner ei- als «Herr» über das Volk jeweils das genen Kasse umzuwandeln vermag. letzte Wort haben soll, sondern unpar-Solange sich das nicht ändert, bleibt teiliche Richter. Warum bloss hat ihm im Ständerat niemand widersprochen?

Sorgfältig auf Gleichbehandlung achten!

Schon zum zweiten Mal hat nun der schenrechte die Schweiz wegen Verletvon Mann und Frau verurteilt.

betraf eine Diskriminierung einer stellt. Frau (MENSCH + RECHT Nr. 48); im zweiten Urteil vom 22. Februar diesen Jahres - im Fall BURGHARTZ SCHNY-DER - geht es um einen Mann.

den Artikeln 30 und 160 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Art. 30 Abs. 2 ZGB macht es möglich, dass Brautleuten aus achtenswerten Grün- noch unterschiedlich behandelt werden erlaubt werden kann, von der den, ist in allen Fällen, in welchen ein Trauung an den Namen der Ehefrau von der EMRK garantiertes Recht in als Familiennamen zu führen; Art. 160 Frage steht, eine Lösung zu treffen, ZGB hält in Abs. 1 als Regel fest, der Name des Ehemannes sei der Famidie Braut erklären, sie wolle ihren bisvoranstellen; so will es Absatz 2.

Da Art. 160 Abs. 2 ZGB ein solches Recht nur weiblichen Personen ein- Bedingungen im Gefängnis muss in räumt, hatte der Regierungsrat von der Schweiz weiter geführt werden. Basel-Stadt dem Ehemann, welcher seinen Namen (Schnyder) jenem des als Familiennamen gewählten weiblichen Namens (Burghartz) voranstellen en bewegen zu dürfen, noch immer wollte, dies nicht gestattet.

> Zusatzprotokoll Nr. 7 Artikel 5

Ehegatten haben untereinander und in ihren Beziehungen zu ihren Kindern gleiche Rechte und Pflichten privatrechtlicher Art hinsichtlich der Eheschliessung, während der Ehe und bei Auflösung der Ehe. Dieser Artikel verwehrt es den Staaten nicht, die im Interesse der Kinder notwendigen Massnahmen zu tref-

Ungleichbehandlung geheissen worden war (BGE 115 II vor nicht erfülle. 193) ist jedoch vom Strassburger Gerichtshof nicht geschluckt worden.

komme auf den Willen des Ständera- plinarischem Arrest befindet, muss tes an, der ausdrücklich «letztlich ein- täglich Gelegenheit zu Bewegung im deutig eine geschlechtsspezifische Lö- Freien gegeben werden - so das Komisung» der Namensregelung getroffen tee in seinem 2. Generalbericht -; und habe, und deshalb könne es nicht eine die tägliche Dauer dieser Bewegung Lösung treffen, welche dem Gleich- muss mindestens eine Stunde betraheitsgrundsatz der Verfassung ent- gen; so die Minimalgrundsätze für Gespreche.

gründlich Schiffbruch erlitten. Mit al- sen worden sind. len gegen zwei Stimmen hat der Gerichtshof in diesem Fall erneut eine einmal vor dem saumseligen Födera-Verletzung der EMRK durch die lismus der Kantone kapituliert. Weil Schweiz festgestellt.

Zudem hat der Gerichtshof auf Un-Europäische Gerichtshof für Men- gültigkeit des Vorbehaltes der Schweiz zu Artikel 5 des Zusatzprotokolls zung des Gleichbehandlungsgebotes Nr. 7 erkannt: Einmal mehr genügte der vom Bundesrat angebrachte Vor-Das erste Urteil vom 24. Juni letzten behalt den Bedingungen nicht, welche Jahres - im Fall SCHULER-ZGRAGGEN Art. 64 EMRK für Vorbehalte auf-

> Welche Lehren sind aus den beiden für unser Land eher peinlichen Urteilen zu ziehen?

Parlament, Bundesrat und Bundes-Anlass war das Verhältnis zwischen gericht müssen künftig sorgfältig darauf achten, die Gleichstellung beider Geschlechter im Recht zu beachten. Wo diese im geltenden Recht heute

welche dem Gleichbehandlungsgedanken den Vorrang einräumt. Die beiden Urteile zeigen, dass sowohl Frauen als auch Männer von Diskriminierung betroffen sein können. Wir müssen deshalb ein viel feineres Gespür für solche Diskriminierungen entwickeln, und wo immer wir solche erkennen, müssen wir uns mit erheblichem Einsatz für deren rasche Beseitigung engagieren.

Neue Fallen drohen möglicherweise im Gleichstellungsgesetz. Zwar ist es richtig, dass der Anlass zu einem solchen Gesetz in der weit häufigeren Diskriminierung von Frauen zu suchen ist, doch kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch Männer davon betroffen sein können. Es wird somit dafür Sorge getragen werden müssen, dass nicht nur bei allen Formulierungen, sondern auch bei der Rechtsanwendung strikte auf Gleichbehandlung der beiden Geschlechter geachtet wird.

lienname der Ehegatten, doch könne Kampf um menschenwürdige Bedingungen im Gefängnis

herigen Namen dem Familiennamen Halbherziges Bundesgericht

Der Kampf um menschenwürdige Das Bundesgericht hat dem Minimalanspruch von Gefangenen, sich täglich mindestens eine ganze Stunde im Freinicht vollständig anerkannt. Damit besteht begründete Aussicht darauf, dass die Schweiz anlässlich der nächsten Inspektion durch das Europäische Komitee gegen die Folter und unmenschliche Behandlung - eine Einrichtung des Europarates in Strassburg - sich eine entsprechende Rüge einhandeln wird.

In MENSCH + RECHT Nr. 49 haben wir über den ersten Inspektionsbericht dieses Komitees sowie darüber informiert, dass sich das Bundesgericht mit einer Beschwerde gegen eine Anpassung der Bezirksgefängnisverordnung von des Kantons Zürich auseinanderzuset-Mann und Frau, die vom Bundesge- zen habe, welche die Empfehlungen richt mit Urteil vom 8. Juni 1989 gut- des Anti-Folter-Komitees nach wie

Zwei Forderungen stehen dabei im Vordergrund: Jedem Gefangenen, Das Bundesgericht glaubte noch, es auch einem solchen, der sich in diszifangene, wie sie vom Ministerkomitee Diese Auffassung hat nun aber des Europarates seit langem beschlos-

> Das Bundesgericht aber hat wieder vor allem der Kanton Zürich in sei

nem Zürcher Bezirksgefängnis dieser Forderung nicht zu entsprechen vermag, hat sich das Bundesgericht einmal mehr - seit 1973 spielt es diese Platte in derselben Rille - in seinem Urteil vom 10. Dezember 1993 damit begnügt, den Kantonen anzudrohen, es könnte eine künftige Beschwerde in einem konkreten Fall gutgeheissen werden, wenn nicht «in absehbarer Zeit» die «baulichen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen» für einen täglich einstündigen Spaziergang «ohne Verzug» geschaffen werden..

Einmal mehr hat es das halbherzige Bundesgericht verpasst, seine Autorität gegenüber den Kantonen dadurch zu verstärken, dass es diesen verbindliche Fristen setzt, wie das etwa das deutsche Bundesverfassungsgericht immer und immer wieder in ähnlich gelagerten Fällen tut und so für die erforderliche Beeilung sorgt.

Es darf doch nicht übersehen werden, dass das Bundesgericht seit mehr als zwanzig Jahren das Unterschreiten europäischer Mindest-Empfehlungen toleriert und deshalb dafür mitverantwortlich ist, dass die Schweiz, die an sich schon Vorbild sein müsste und es sich auch wirtschaftlich leisten könnte, Vorbild zu sein, statt dessen am Schwanz der europäischen Menschenrechts-Durchsetzung dahindümpelt.

So kann man nur Anwälte, welche Häftlinge in Anstalten vertreten, in denen der täglich einstündige Spaziergang noch nicht besteht, auffordern, ihrerseits Beschwerde im konkreten Fall zu führen und diese in der Folge wegen Verletzung von Art. 3 EMRK nach Strassburg weiterzuziehen.

Zahnloser UNO-Menschenrechtspakt

auch für die Schweiz der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der UNO vom 16. Dezember 1966 in Kraft. Doch er hat sich vor kurzem als ein für Schweizer Bürger zahnloses Instrument erwiesen; das Bundesgericht hat sich um ihn praktisch foutiert.

Dieser multilaterale Staatsvertrag der UNO will den Menschen in den Vertragsstaaten eine Reihe von Mindestrechten sichern. Doch die meisten seiner Artikel bleiben eher unverbind-

Artikel 13

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf Bildung an. Sie stimmen überein, dass die Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und des Bewusstseins ihrer Würde gerichtet sein und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten stärken muss. Sie stimmen femer überein, dass die Bildung es jedermann ermöglichen muss, eine nützliche Rolle in einer freien Gesellschaft zu spielen, dass sie Verständnis, Toleranz und Freundschaft unter allen Völkern und allen rassischen, ethnischen und religiösen Gruppen fördern sowie die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Erhaltung des Friedens unterstützen muss.

(2) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass im Hinblick auf die volle Verwirklichung dieses Rechts

a) ...

c) der Hochschulunterricht auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, jedermann gleichermassen entsprechend seinen Fähigkeiten zugänglich gemacht werden muss;

Im konkreten Falle haben Studenten der Universität Zürich und eine studentische Organisation sich beim Bundesgericht darüber beschwert, dass der Regierungsrat des Kantons Zürich die Gebühren für die Benützung der Universität in zwei Stufen verdoppelt hat, obwohl der genannte UNO-Pakt in seinem Artikel 13 Absatz 2 eine Bestimmung aufweist, welche darauf abzielt, auch das Hochschulstudium unentgeltlich zu gestalten.

Zwar gibt der Artikel niemandem ein Recht darauf, vom Staat zu verlangen, dass er die Hochschulen hier und jetzt unentgeltlich zur Verfügung stellt. Jeder vernünftige Mensch würde immerhin meinen, eine solche Bestimmung hätte zumindest zur Folge, dass die Gebühren für die Benützung von Hochschulen auf keinen Fall erhöht

Hochschulbeiträge tolerieren.

tons Zürich zu schonen. Lediglich aus sich unvorteilhaft von der EMRK. der Presse ist bekannt, dass das Bun- Die Folge ist, dass sich die Schweiz anwendbar bezeichnet habe.

strebt wird. Damit hat aber das Bun- angehörigen.

desgericht den Grundsatz, dass Verträge zu halten seien, auf dem Altar des föderalistischen Fiskus in Rauch aufgelöst.

Seit dem 16. September 1992 steht werden dürften. Denn wenn sich die Es ist dringend zu wünschen, dass Schweiz völkerrechtlich schon ver- sich die Rechtswissenschaft eingehend pflichtet hat, als Ziel die Unentgelt- mit diesem Urteil befasst und das lichkeit der Hochschulbildung anzu- Bundesgericht entsprechend kritisiert. streben, dann darf sie sich doch nicht Uns scheint es eine unheilvolle Halin der entgegengesetzten Richtung be- tung des obersten Gerichtes zu sein, wegen und eine Verdoppelung der internationale Vertragsbestimmungen nur dann gelten zu lassen, wenn be-Das schriftliche Urteil des Bundesge- fürchtet werden muss, die Schweiz richtes in dieser Sache liegt noch nicht könnte wegen der Vertragsverletzung vor, so dass nicht definitiv gesagt wer- vor einer internationalen Behörde verden kann, mit welcher Begründung klagt werden. Da aber der fragliche sich das Bundesgericht um die Auffas- UNO-Pakt keinen internationalen sung eines vernünftigen Menschen Durchsetzungs-Mechanismus enthält, herum drückt, um die Kasse des Kan- ist er zahnlos. Darin unterscheidet er

> desgericht diese Bestimmung für die vorhalten lassen muss, sich jedenfalls ihm vorgelegte Frage als nicht direkt im Ansatz zu verhalten wie die Türkei: Diese unterschreibt - oft als eine der Wenn das zutreffen sollte, hat das ersten - jeden beliebigen internationa-Bundesgericht damit den Artikel 13 len Menschenrechtsvertrag, um fortdes UNO-Paktes zu einem blossen schrittlich zu erscheinen; in ihrer Pra-«Programm»-Artikel reduziert, der xis aber geht sie weit hinter das Mitteltrotz der völkerrechtlichen Verpflich- alter zurück und foutiert sich vollstäntung ungestraft verletzt werden darf, dig um ihre Verpflichtungen gegenindem das Gegenteil jener Politik ver- über der Völkergemeinschaft, aber folgt wird, welche vom Artikel ange- auch gegenüber ihren eigenen Staats-

Aktuelle Darstellung einer wichtigen Strassburger Entwicklung

Der Anspruch auf ein faires Verfahren

Die Strassburger Rechtsprechung Der Gerichtshof in Strassburg hat befindet sich nach wie vor in voller insbesondere den Begriff des «zivil-Entfaltung. Einer der wichtigsten Arti- rechtlichen Anspruchs» nach und nach der Europäischen Menschen- auf immer mehr Sachverhalte angerechtskonvention ist Artikel 6 Ab- wandt, die sich ausserhalb des «klassisatz 1; er garantiert unter bestimmten schen» Zivilrechts bewegen, und ins-

Artikel 6 Absatz 1

Jedermann hat Anspruch darauf, dass seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden, jedoch kann die Presse und die Oeffentlichkeit während des gesamten Verfahrens oder eines Teiles desselben im Interesse der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einem demokratischen Staat ausgeschlossen werden, oder wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen, oder, und zwar unter besonderen Umständen, wenn die öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde, in diesem Fall jedoch nur in dem nach Auffassung des Gerichts erforderlichen Umfang.

Voraussetzungen den Zugang zu ei- besondere in der Schweiz sind Politisowie ein faires Verfahren.

«strafrechtliche Anklage» geht.

nem unabhängigen und unparteii- ker und Behörden, vor allem auch Geschen, auf Gesetz beruhenden Gericht richte, ob dieser Entwicklung stark beunruhigt - um nicht mehr zu sagen. Die angesprochenen «bestimmten Dies deshalb, weil damit Artikel 6 im-Voraussetzungen» nennt der Artikel mer stärker zu einer Rechtsschutzgaselbst: Es muss sich um Streitigkeiten rantie gegen die öffentliche Gewalt handeln, in welchen es entweder um wird: Die Willkür von Verwaltung und «zivilrechtliche Ansprüche oder Ver- Regierung wird zunehmend eingepflichtungen» oder aber um eine schränkt; der Einfluss unabhängiger Richter wächst.

der Konventionsorgane zu diesen Fragen hat der in St. Gallen tätige Rechtsanwalt und Dozent Dr. Andreas Kley-Struller in einer höchst verdienstvollen und ansprechend präsentierten Untersuchung* dargelegt. Er zeigt, welches deren Konsequenzen für das schweizerische Rechtsleben, insbesondere im Bereich der Verwaltungsrechtspflege, sein werden.

Der Autor legt in einem ersten grösseren Teil dar, welchen Weg die Entwicklung bezüglich der Begriffe «strafrechtliche Anklage» und «zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen» seit Anbeginn der Strassburger Rechtsprechung genommen hat. In einem weiteren Teil äussert er sich über die Anforderungen der Rechtsschutzgarantie von Artikel 6 Absatz 1 EMRK; anschliessend befasst er sich mit den ungültig erklärten - schweizerischen Vorbehalten und auslegenden Erklärungen. In einem letzten Teil werden die Fragen erörtert, die sich bezüglich einer Anpassung der schweizerischen Gerichtsorganisation an die Entwicklung der Strassburger Rechtsprechung

Die entsprechende aktuelle Praxis zu Art. 6 Abs. 1 und zufolge des Wegfalls der schweizerischen Vorbehalte ergeben haben.

In einem Ausblick zeigt der Autor schliesslich, dass nur noch das Entwicklungsland Appenzell-Innerrhoden noch kein eigenes Verwaltungsgericht geschaffen hat, und dass wegen des immer noch zu reichhaltigen Ausnahmekataloges der Art. 99 bis 101 OG

eine rechtsstaatliche Schieflage ent-standen ist, die rasch beseitigt werden muss. Er weist auch darauf hin, dass es dem Bundesgericht möglich ist, bedeutsame Lücken autonom zu füllen.

Wer immer sich mit Fragen beschäftigt, die ein Problem im Zusammenhang mit Art. 6 Abs. 1 EMRK aufwerfen, dürfte gut daran tun, diese Untersuchung mit zu Rate zu ziehen.

Der Schweizerische Menschenrechts-Schutzbrief für 1994 ist unterwegs

Bitte Ihre Gönner-Mitgliedschaft erneuern!

In den letzten Tagen ist der Schweizerische Menschenrechts-Schutzbrief für das Jahr 1994 (gültig bis 31. März 1995) zum Versand gelangt. Wie immer ist diese Informationsschrift für alle Empfänger vollständig gratis. Sie orientiert ganz knapp über die Rechte, die Ihnen aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zustehen, und sie gibt Ihnen Hinweise darauf, was Sie tun sollen, wenn Sie meinen, eines dieser Rechte sei Ihnen gegenüber verletzt worden. Damit unsere Gesellschaft ihre Tätigkeit - die Mithilfe bei der Durchsetzung der EMRK in der Schweiz durch Information und Beratung - auch weiterhin erfolgreich ausüben kann, ist sie darauf

Sie es schon sind - ein weiteres Jahr bleiben.

Wir sind Ihnen deshalb dankbar, wenn Sie einen den beiden Einzahlungsscheine benützen und uns Ihren Gönnerbeitrag für 1994 überweisen; der Minimalbeitrag beträgt Fr. 22.50. Auch für einen zusätzlichen Zustupf sind wir sehr dankbar.

Sie tun dies ohne jegliche weitere Verpflichtung; insbesondere können sie jedes Jahr vollständig frei und ohne formelle Kündigung entscheiden, ob Sie weiterhin Gönnermitglied bleiben möchten.

Als Gönnermitglied erhalten Sie weiterhin unsere Zeitschrift, und wir stehen Ihnen auch im Rahmen unseangewiesen, dass auch Sie Gönnermit- rer Möglichkeiten für individuelle Beglied SGEMKO werden oder - wenn ratungen gerne zur Verfügung.

Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde

Bessere staatsrechtliche Beschwerden!

Bundesrichter Karl Spühler legt so- Prof. Walter Kälin über «Das Verfaheben 234 Seiten über «Die Praxis der ren der staatsrechtlichen Beschwerde». staatsrechtlichen Beschwerde» vor; Beide Werke - im Verlag Stämpfli Ende April erscheint sodann die zwei- Bern - enthalten gut gegliederte Sachte, vollständig überarbeitete und er- register und werden dazu beitragen, gänzte Auflage des rasch zum Stan- dass staatsrechtliche Beschwerden erdardwerk gewordenen Buches von folgreicher eingesetzt werden können.

-	
-	Bestellung einsenden an WISSEN + MEINUNG, Postfach 10, 8127 Forch Ja, ich will wirklich alles über die EMRK wissen.
h	Senden Sie mir deshalb bitte sofort (bzw. sofort nach Erscheinen*):
	Ex. Villiger, Handbuch der EMRK, zu Fr. 148
	Ex. Haefliger, Die EMRK und die Schweiz, zu Fr. 75
ŀ	Ex. Kley-Struller, Art. 6 EMRK als Rechtsschutzgarantie, zu Fr. 39
i	Ex. Spühler, Die Praxis der staatsrechtlichen Beschwerde, zu Fr. 68
	Ex. Kälin, Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde*, zu Fr. 110
-	Die Preise verstehen sich zuzüglich Versandkosten.
ŀ	(Bei Voreinzahlung auf Postcheckkonto 80-39 444-5 liefern wir
	spesenfrei! Als Zahlungsvermerk Name des Autors anbringen.)
-	Benutzen Sie diesen Coupon, wenn Sie mit Rechnung (inkl. Versandkosten) bestellen wollen.
ı	Name und Vorname:
	Strasse und Nr.:
	PLZ, Ort:
	Unterschrift:

Adressänderungen und Retouren an SGEMKO, 8127 Forch (ZH) Herrn/Frau/Frl./Firma

8127 Forch

Andreas Kley-Struller, Art. 6 EMRK als Rechtsschutzgarantie gegen die öffentliche Gewalt, Die aktuelle Praxis der Konventionsorgane zur Anwendung des Art. 6 EMRK in der Verwaltungsrechtspflege, Analysen und Perspektiven, Schweizer Studien zum Internationalen Recht, Band 85, Schulthess Polygra-phischer Verlag, Zürich, 1993, XXI, 103 Seiten, broschiert, Fr. 39 .- Mit einem Vorwort von Stefan Trechsel